

Satzung über die Durchführung der Kindertagespflege im Landkreis Hildburghausen

§ 1 Definition Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren.

Kindertagespflege kann entweder im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen, oder aber im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs ergänzend zur Kindertageseinrichtung stattfinden. Die Angaben in dieser Satzung richten sich an Tagespflegepersonen, die die Betreuung der Kinder in ihrem Haushalt durchführen (vgl. §1 Abs. 2 ThürKitaG).

Kindertagespflege soll a) die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, b) die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie c) den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Die Kindertagespflege ist gesetzlich verankert und beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - mit eingearbeiteten Änderungen auf der Basis des Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464))
- ThürKitaG (Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 – 371; 2006, S. 51; zuletzt geändert 04.05.2010 GVBl. S. 105))
- ThürKitapflegVO (Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege - Thüringer Kindertagespflegeverordnung vom 29.03.2012)
- Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege nach § 18 Abs. 9 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 - 371) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) - Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 3. Dezember 2015

Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung. Dieser Rechtsanspruch kann sowohl in einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten), in einer Kindertagespflege oder in einer Kindertagesbetreuung (Spielkreise, Eltern-Kind-Gruppe) geltend gemacht werden (vgl. § 24 SGB VIII; § 2 ThürKitaG).

Eltern haben diesbezüglich ein Wunsch- und Wahlrecht und können somit zwischen den o. g. Betreuungsformen wählen im Rahmen freier Kapazitäten (vgl. § 4 ThürKitaG).

Ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Kindertagespflege (oder in einer Einrichtung) zu fördern, wenn a.) diese Leistung seiner Entwicklung dient, b.) die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, c.) sich die Erziehungsberechtigten in einer beruflichen Bildungsmaßnahme/ in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, d.) die Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II beziehen (vgl. § 24 Abs. 1 SGB VIII).

Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass das Kind mit Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung hat (vgl. §24 Abs. 3 SGB VIII, vgl. § 8 Abs. 1 ThürKitaG).

Bezüglich der Kindertagespflege hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (hier: Jugend- und Sozialamt, Fachberatung für Kindertagesstätten und Tagespflege im Landkreis Hildburghausen) sicherzustellen, dass ein entsprechendes Angebot bereitgestellt wird. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat in diesem Zusammenhang unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen, welche gesetzlich geregelt sind (vgl. § 23 SGB VIII; § 43 SGB VIII).

Diese sind u. a.:

- die Fachaufsicht, zur Sicherung der Qualität in der Kindertagespflege
- die Erteilung einer Pflegerlaubnis sowie deren Entzug für Tagespflegepersonen,
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
- die Gewährleistung anderer Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson für das Kind,
- die Vergütung der Tagespflegeperson,
- die Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen,
- die Beratung der Eltern sowie die Bearbeitung und Verbescheidung von eingehenden Anträgen der Eltern hinsichtlich der Unterbringung eines Kindes in einer Tagespflege

§ 3 Erteilung, Widerruf und Entzug der Erlaubnis

Nach § 43 SGB VIII bedarf eine Person, die

- ein oder mehrere Kinder
- außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten
- mehr als 15 Stunden pro Woche
- länger als 3 Monate
- gegen Entgelt

betreuen will, der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist nach § 43 Abs. 2 SGB VIII durch das Jugend- und Sozialamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist, d. h. sich durch ihre a) Persönlichkeit, b) Sachkompetenz, c) Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten u. a. auszeichnet und d) über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.

Des Weiteren muss sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat, verfügen.

Durch das Jugend- und Sozialamt Hildburghausen werden im Rahmen mehrerer Beratungsgespräche sowie mindestens einem Hausbesuch die persönliche Eignung sowie das Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten abgeprüft.

Bei Interesse an einer Tätigkeit als Tagespflegeperson werden folgende Unterlagen vom Jugend- und Sozialamt eingefordert:

- Bewerbung
- Lebenslauf
- Zeugnis (mind. guter Hauptschulabschluss)

- Profil der Tagespflegeperson/ Pädagogisches Konzept
- Vorlage erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (in regelmäßigen Abständen neu vorzulegen)
- Vorlage erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
(weiterer im Haushalt lebender Personen, über 18 Jahre)

- Vorlage Gesundheitszeugnis
(weiterer im Haushalt lebender Personen, ab 14 Jahre)

- Nachweis der Belehrung nach § 35 und § 43 Infektionsschutzgesetz

- Nachweis Grundqualifizierungskurs Kindertagespflege (160 Std.)
(Auch wenn Tagespflegeperson bereits über eine pädagogische Qualifikation verfügt (z. B. Erzieher), hat sie Curriculum zu besuchen)
- Nachweis tätigkeitsbegleitende Qualifizierung / verpflichtende Fortbildungen
(mind. 2 pro Jahr)
- Nachweis „Erste Hilfe Kurs“ bei Säuglingen und Kleinkindern
(alle 2 Jahre neu vorzulegen)

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt in Form eines Bescheides, erlassen durch das Jugend- und Sozialamt.

Die Erlaubnis wird für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt (vgl. § 43 Abs. 3 SGB VIII). Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern (vgl. § 43 Abs. 3 SGB VIII).

Im Einzelfall kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder als auch die Dauer der Pflegeerlaubnis nach unten korrigiert werden (vgl. § 43 Abs. 3 SGB VIII).

Die Tagespflegeperson hat das Jugend- und Sozialamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII, in Vbd. mit §8a SGB VIII).

Die Pflegeerlaubnis wird mit Nebenbestimmungen (Auflagen) versehen.

Die Pflegeerlaubnis kann vor Ablauf der Gültigkeitsdauer widerrufen werden, wenn die Kindertagespflegeperson die erforderlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit nicht mehr erfüllt oder es das Wohl der betreuten Kinder erfordert.

Vor Ablauf der Pflegeerlaubnis ist von der Kindertagespflegeperson eine neue Pflegeerlaubnis beim Jugend- und Sozialamt zu beantragen. Es findet ein erneutes Abprüfungsverfahren statt.

Eine Pflegeerlaubnis wird in der Regel nicht erteilt oder kann widerrufen werden, wenn insbesondere folgende Kriterien zu Grunde liegen:

- Verweigerung der Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses,
- Eintrag im Führungszeugnis im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der _____ in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände nach §§ 171 (Verletzung der

Fürsorge- oder Erziehungspflicht), 174 bis 174c (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen), 176 bis 180a (sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung), 181a (Zuhälterei), 182 bis 184e (sexueller Missbrauch, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornografischer Schriften), 225 (Misshandlung Schutzbefohlener), 232 bis 233a (Menschenhandel), 235 oder 236 (Kinderhandel) des Strafgesetzbuches,

- Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Tagespflegefamilie
- Verweigerung der Kooperation mit den Erziehungsberechtigten,
- Verweigerung der Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt (z. B. Ablehnung des Hausbesuches oder des persönlichen Gesprächs),
- Vorliegen einer psychischen Erkrankung,
- Vorliegen einer schweren körperlichen Erkrankung,
- Vorliegen einer Suchterkrankung,
- Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII für eigene Kinder
- Ausschluss bei der Ausübung von Bereitschafts-, Kurzzeit- oder Dauerpflege

Bei Nicht-Eignung der Tagespflegeperson wird durch das Jugend- und Sozialamt ein Ablehnungsbescheid erstellt.

§ 4 Beratung der Erziehungsberechtigten, Antragstellung und Vermittlung

Durch das Jugend- und Sozialamt erfahren die Erziehungsberechtigten Beratung hinsichtlich möglicher Betreuungsangebote im Landkreis Hildburghausen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Bezüglich der Unterbringung eines Kindes in einer Kindertagespflege stellen die Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Antrag beim Jugend- und Sozialamt, in der Regel 4 Wochen vor Betreuungsbeginn. Bezüglich der Regelung des Sorgerechts der Erziehungsberechtigten sind entsprechende Nachweise dem Jugend- und Sozialamt vorzulegen. Mit Antragstellung erkennen die Erziehungsberechtigten die Satzung an.

Jedes Kind muss unmittelbar vor Betreuungsbeginn ärztlich untersucht werden. Durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses am Tag der Aufnahme weisen die Erziehungsberechtigten dies bei der Tagespflegeperson nach.

Um dem Kind den Übergang von Familie in die Kindertagespflege zu erleichtern, soll zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson eine Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Diese wird individuell gestaltet und abgestimmt.

In einem Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson können weitere Rechte und Pflichten aus dem Tagespflegeverhältnis abgestimmt und geregelt werden (vgl. § 8 Abs. 4 ThürKitaG).

§ 5 Betreuungsumfang

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit des Kindes richtet sich nach dem individuellen Bedarf, soll jedoch 9 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Folgende Betreuungszeiten sind möglich:

- Halbtagsbetreuung = wöchentliche Betreuungszeit 15 bis 25 Stunden
- 2/3 Betreuung = wöchentliche Betreuungszeit 25 bis 35 Stunden
- Ganztagsbetreuung = wöchentliche Betreuungszeit 35 bis 45 Stunden

- (ergänzende Tagespflege = wöchentliche Betreuungszeit bis zu 15 Stunden)

Ergänzende Tagespflege findet nur zusätzlich zu einer anderen Betreuungsform statt und beträgt weniger als 15 Stunden pro Woche. Ergänzende Tagespflege wird nur an die im Landkreis Hildburghausen abgeprüften Kindertagespflegepersonen vermittelt.

§ 6 Sicherstellung des Ersatzbedarfs bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

Das Jugend- und Sozialamt hat sicherzustellen, dass bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Krankheit, Urlaub, Fortbildung) rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind zur Verfügung steht, beispielsweise in einer anderen Kindertagespflege, sofern es die Anzahl der Kinder zulässt oder aber in einer anderen Kindertageseinrichtung (vgl. § 23 Abs. 4 SGB VIII).

§ 7 Versicherungsschutz für Kinder und Tagespflegepersonen

Kinder, die sich in der Betreuung einer Tagespflegeperson befinden, sind bei der Unfallkasse Thüringen gesetzlich unfallversichert (Satzung der Unfallkasse Thüringen in der Neufassung vom 18.11.2015, § 4 Abs. 5).

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, eine eigene Unfallversicherung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege abzuschließen. Weiterhin ist ihre Haftpflichtversicherung dahingehend zu erweitern, dass Schäden, die durch das Kind während der Betreuungszeit verursacht werden, versichert sind.

§ 8 Vergütung der Tagespflegeperson

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet sich gegenüber der Tagespflegeperson zur Gewährung einer laufenden Geldleistung. Die laufende Geldleistung umfasst:

1. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson;
2. ein Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung;
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zur Unfallversicherung;
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (vgl. § 23 Abs. 2 SGB VIII)

Der Landkreis Hildburghausen gewährt der Tagespflegeperson einen monatlichen Aufwendungsersatz in Form einer Sachpauschale. Die tatsächliche Förderungsleistung wird pro Kind und Stunde vergütet und richtet sich nach den aktuellen Vorgaben des Landes (vgl. Verwaltungsvorschrift des Freistaates Thüringen). Die derzeitige Verwaltungsvorschrift ist befristet bis 31.03.2017.

Der tatsächliche Betreuungsnachweis ist durch die Tagespflegeperson je Kind am Monatsende gegenüber dem Jugend- und Sozialamt/ wirtschaftlichen Jugendhilfe zu führen. Die Erziehungsberechtigten bestätigen die monatliche Meldung zur Betreuungszeit durch ihre Unterschrift.

Die Eingewöhnung des Kindes erfolgt vor Betreuungsbeginn ohne Aufwendungsersatz und Kostenbeitrag durch das Jugend- und Sozialamt/ wirtschaftliche Jugendhilfe.

Ausfallzeiten der Tagesmutter wie Urlaub, Krankheit oder Fortbildungstage werden durch das Jugend- und Sozialamt/ wirtschaftliche Jugendhilfe nicht vergütet. Bei Urlaub oder Krankheit der Kinder hat die Tagespflegeperson nur Anspruch auf die Sachkostenpauschale.

Bei Nichtbelegung der Kindertagespflegestelle findet keine Vergütung statt.

Näheres ist in der Kostenbeitragssatzung zur Kindertagespflege des Landkreises Hildburghausen geregelt.

§ 9 Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden pauschalisierte monatliche Kostenbeiträge gegenüber den Erziehungsberechtigten festgesetzt (vgl. § 90 SGB VIII).

Näheres ist in der Kostenbeitragssatzung zur Kindertagespflege des Landkreises Hildburghausen geregelt.

§ 10 Kündigungsfristen

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, das Betreuungsverhältnis ihres Kindes in der Kindertagespflege mit einer Frist von einem Monat zu kündigen (vgl. 622 BGB). Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Eltern ist zulässig, wenn Gründe vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und Abwägung beidseitiger Interessen, die Fortführung des Betreuungsverhältnisses unmöglich machen (vgl. § 626 BGB).

Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch das Jugend- und Sozialamt gegenüber den Erziehungsberechtigten ist möglich, wenn diese in einem Zeitraum von zwei Monaten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Jugend- und Sozialamt/ wirtschaftliche Jugendhilfe nicht nachgekommen.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2017 in Kraft. Die Satzung über die Durchführung der Kindertagespflege im Landkreis Hildburghausen vom 01.11.2011 tritt außer Kraft.

Hildburghausen, den 02.01.2017

gez.

Thomas Müller
Landrat des
Landkreises Hildburghausen

Siegel